

Sonderschule
Sonderschule Wohnen
Berufliche Massnahme Ausbildung
Berufliche Massnahme Wohnen
Werkstätte für Erwachsene
Wohnen Erwachsene



VILLA
ERICA



Stiftung für sozialtherapeutische Arbeit

Konzept

Sonderschule

Trägerin:

Stiftung für berufliche und soziale Integration Villa Erica

Bahnhofstrasse 22, 6244 Nebikon

www.stiftungvillaerica.ch
villaerica@stiftungvillaerica.ch

Aufsichtsstellen:

1. Dienststelle für Volksschulbildung des Kantons Luzern
2. Dienststelle für Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern
3. Gemeinderat Nebikon
4. BDO Visura

Genehmigung Konzept

Genehmigt am 24. April 2012 durch den Stiftungsrat

Inhalt:

1	Grundsätzliches	5
1.0	Einbindung der Sonderschule in den Gesamtbetrieb	5
1.1	Bereiche der Sonderschule	5
1.1.1	Bereiche der Sonderschule	5
1.1.2	Führungsverantwortung und Stellvertretungsregelung	5
2	Bereichsübergreifende, gemeinsame Aufgaben und Prozesse	6
2.0	Unser Auftrag	6
2.0.1	Grundsätzliches	6
2.0.2	Zielgruppe	6
2.0.3	Platzangebot	6
2.1	Aufnahmeprozess	6
2.1.1	Prozessverantwortung	6
2.1.2	Aufnahmebedingungen	7
2.1.3	Aufnahmeverfahren	7
2.1.4	Aufnahmeentscheid	7
2.1.5	Aufenthaltsdauer	7
2.2	Agogische Förderung	7
2.2.1	Prozessverantwortung	7
2.2.2	Haltung und Menschenbild	8
2.2.3	Förderziele	8
2.2.4	Regelwerk	8
2.2.5	Therapeutisches Angebot	8
2.3	Systemische Zusammenarbeit	8
2.3.1	Prozessverantwortung	8
2.4	Standortbestimmung und Entwicklungsplanung	9
2.4.1	Prozessverantwortung	9
2.4.2	Prozessinhalt	9
2.5	Krisenintervention	9
2.5.1	Prozessverantwortung	9
2.5.2	Ziele und Inhalte	10
2.5.3	Konsequenzen	10
2.6	Austritt / Übertritt	10
2.6.1	Prozessverantwortung	10
2.6.2	Prozessablauf	10
2.7	Visionen / Zukunftsperspektiven	11
2.7.1	Prozessverantwortung	11
2.7.2	Zuständigkeit	11
2.7.3	Prozessinhalt	11
3	Bereichsspezifische Aufgaben und Prozesse	11
3.0	Schulische Förderung	11
3.0.1	Prozessverantwortung	11
3.0.2	Grundlagen	11
3.0.3	Organisationsform	11
3.0.4	Arbeit in drei Bereichen	11

3.1	Wohnen / Internat und Freizeitgestaltung	12
3.1.1	Prozessverantwortung	12
3.1.2	Auftrag	13
3.1.3	Wohnen im Internat	13
3.1.4	Tagesstrukturen	13
3.1.5	Bezugspersonenarbeit	13
3.1.6	Individuelle Förderung	13
3.1.7	Freizeitgestaltung	14

Sprachlicher Hinweis: Aus Gründen der Leserlichkeit und der Verständlichkeit wird im gesamten Text die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind von der Haltung her immer Menschen beiderlei Geschlechts gemeint und angesprochen.

1 Grundsätzliches

1.0 Einbindung der Sonderschule in den Gesamtbetrieb

Die Stiftung für berufliche und soziale Integration Villa Erica ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die Menschen in einem geschützten Rahmen ganzheitlich in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung fördert.

Dies geschieht mit einem hohen Mass an Professionalität und Engagement.

Die Sonderschule bildet neben den Bereichen Berufliche Massnahmen und der Geschützten Werkstätte einen eigenständigen Organisations- und Führungsbereich, der aus Schule und Internat besteht.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Sonderschule Villa Erica mit dem Bereich Berufliche Massnahmen eine betriebsinterne Anschlussmöglichkeit anbieten kann.

Als Basis für die inhaltliche Orientierung gilt das Leitbild.

1.1 Bereiche der Sonderschule

1.1.1 Bereiche der Sonderschule

Der Bereich Sonderschule besteht aus den beiden Teilbereichen schulische Ausbildung und Wohnen/Internat.

Diese beiden Teilbereiche bilden organisatorisch, inhaltlich und vom Auftrag her weitgehend eine Einheit und ein Gesamtangebot.

1.1.2 Führungsverantwortung und Stellvertretungsregelung

Die Schulleitung trägt in inhaltlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht die Verantwortung für die Sonderschule.

Die Teamleiter übernehmen in Absprache mit der Schulleitung bei Bedarf die Stellvertretung der Schulleitung im Bereich Wohnen. Die Stellvertretung der Schule übernimmt ein Hauptlehrer.

Übersicht über die Prozesse und Aufgaben

Folgende Prozesse sind als bereichsübergreifend zu betrachten und werden somit von Schule und Wohnen/Internat gemeinsam gehandhabt:

- Gesamtauftrag
- Aufnahmeprozess
- Agogische Förderung
- Systemische Zusammenarbeit
- Standortbestimmung und Entwicklungsplanung
- Kriseninterventionen
- Austritt / Übertritt
- Visionen / Zukunftsperspektiven

Folgende Prozesse sind als bereichsspezifisch zu betrachten und werden somit individuell gehandhabt:

- Schulische Förderung
- Wohnen und Freizeitgestaltung

2 Bereichsübergreifende, gemeinsame Aufgaben und Prozesse

2.0 Unser Auftrag

2.0.1 Grundsätzliches

Grundlage für den Auftrag der Sonderschule bildet die Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle für Volksschulbildung. Es wird darauf verwiesen.

Folgendes machen wir uns zum Auftrag:

- Wir begleiten Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess hin zur Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt im Sinne einer selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, bieten wir einen regelmässigen Sonderschulunterricht und ein Wocheninternat mit sozialpädagogischer Förderung an.
- Wir unterstützen Jugendliche, die ihre obligatorische Schulzeit regulär abschliessen wollen.
- Wir fördern Jugendliche ressourcenorientiert im schulischen Bereich, in ihrem Sozial- und Arbeitsverhalten und im Prozess der Berufsfindung.
- Wir verstehen uns als Lerncoachs und Förderer der uns anvertrauten Jugendlichen. Wir unterstützen und begleiten sie auf der Suche nach ihren eigenen Zielen.
- Wir bieten ausserhalb des familiären Rahmens ein Lernfeld für Alltagsgestaltung und soziales Verhalten.

2.0.2 Zielgruppe

Das Angebot der Sonderschule richtet sich an Jugendliche beiderlei Geschlechts, für das 7. bis und 10. Schuljahr. Die Lernenden erarbeiten ihren regulären Schulabschluss oder absolvieren ein schulisches Berufswahljahr.

Aufgenommen werden Jugendliche mit Verhaltensschwierigkeiten, mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätsstörung.

In der gesamten Suchtproblematik arbeiten wir auf eine abstinentorientierte Haltung hin.

Jugendliche mit aktueller Suchtproblematik (illegale Drogen) finden bei uns keine Aufnahme. Jugendlichen mit regelmässigem, aggressivem Verhalten gegenüber Dritten können wir nicht den erforderlichen Rahmen bieten.

2.0.3 Platzangebot

Gemäss Leistungsvereinbarungen mit der Dienststelle für Volksschulbildung Luzern und der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft Luzern bietet die Sonderschule Villa Erica 12 Sonderschulplätze mit Wocheninternat an.

2.1 Aufnahmeprozess

2.1.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Aufnahmeprozess liegt bei der Schulleitung.

Eine Aufnahme in die Sonderschule Villa Erica macht Sinn

- wenn eine umfassende schulische und sozialpädagogische Förderung angezeigt ist, die in einer Regelklasse und in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet werden können.
- wenn der Jugendliche einen sozialpädagogischen und/oder –therapeutischen Rahmen braucht, damit seine berufliche und soziale Integration möglich ist.
- wenn herausfordernde Entwicklungs- und Ablösungsthematiken vorliegen.
- wenn schwierige soziale Verhältnisse die gesunde Entwicklung des Jugendlichen gefährden.
- wenn psychische Störungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen.
- wenn die Möglichkeit, in eine berufliche Ausbildung einzusteigen, nach oder kurz vor der Beendigung der Schulpflicht hinderungs- und/oder entwicklungsbedingt noch nicht gegeben ist.

- wenn ein Verbleib in einer Regelklasse aus Gründen des Verhaltens nicht mehr möglich und eine separative Sonderschulung angezeigt ist.
- wenn ein Anschlussprogramm aus anderen Institutionen nötig ist.

2.1.2 Aufnahmebedingungen

Es werden Jugendliche innerhalb der obligatorischen Schulzeit aufgenommen, die sich im 7. bis 9. Schuljahr befinden oder Jugendliche, die das nachobligatorische 10. Schuljahr absolvieren.

Die Indikation für Sonderschulung muss gegeben sein (SPD / KJPD / IV).

Eine Kostengutsprache durch die einweisende Instanz muss gewährleistet sein.

Einblick in vorhandene Abklärungsberichte muss gewährt werden.

Für einen Eintritt muss das Einverständnis des betreffenden Jugendlichen angestrebt werden und das Einverständnis der Inhaber des Sorgerechtes vorliegen. Falls die Einweisung auf Grund eines Obhutsentzuges gegen den Willen der Eltern erfolgt, muss ihr Einverständnis gegeben sein.

Der Jugendliche muss psychisch genügend stabil sein, um mit offenen Strukturen umgehen zu können. Er muss von seinem Sozialverhalten her fähig und bereit sein, sich mit einem bestehenden Regelwerk auseinander zu setzen.

Die Bereitschaft, sich auf Lern- und Entwicklungsprozesse einzulassen, muss vorhanden sein.

2.1.3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahmeverfahren werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Teamleitern Wohnen geplant, koordiniert, durchgeführt und ausgewertet.

Aufnahmeinteressenten werden der Schulleitung von der Dienststelle für Volksschulbildung nach entsprechendem Antrag der Bezugspersonen – in der Regel des Schulpsychologischen Dienstes – gemeldet. Bei ausserkantonalen Aufnahmen erfolgen die Anfragen von den Sozial- oder Justizbehörden.

Der Jugendliche, seine Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter und seine Bezugspersonen stellen sich in einem Erstgespräch der Schulleitung und der Teamleitung Wohnen vor.

Ein Schnupperaufenthalt von zwei Wochen ist Voraussetzung, kann aber bei untragbarem Verhalten vorzeitig beendet werden. Die Schnupperzeit wird mit den Beteiligten in einem Gespräch ausgewertet.

2.1.4 Aufnahmeentscheid

Der definitive Aufnahmeentscheid wird von der Schulleitung in Absprache mit den Teamleitern Wohnen gefällt und der Dienststelle für Volksschulbildung in Form einer Eintrittsmeldung mitgeteilt.

Die definitive Aufnahmebewilligung für Lernende aus dem Kanton Luzern liegt bei der Dienststelle für Volksschulbildung, die diese in Form einer Zuweisung erteilt und Kostengutsprache leistet für die vorgesehene Dauer der Platzierung. Für Schüler aus anderen Kantonen können nachstehende Behörden legitimiert sein, Platzierungen vorzunehmen: Je nach kantonaler Gesetzgebung entscheidet der Sonderschulverantwortliche, die Jugendanwaltschaft, die Vormundschaftsbehörde oder das Amt für Volksschulbildung. Die Zuständigkeit wird im Einzelfall genau abgeklärt.

2.1.5 Aufenthaltsdauer

Die schulische Platzierung dauert in der Regel bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Das Berufswahljahr dauert in der Regel ein Jahr und endet spätestens mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Die Dauer der Platzierung entspricht der von der Dienststelle für Volksschulbildung verfügbaren Zeitperiode.

2.2 Agogische Förderung

2.2.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der agogischen Förderung liegt bei der Schulleitung.

2.2.2 Haltung und Menschenbild

Unserer Arbeit liegt ein Leitbild vor. Für unseren Bereich setzen wir folgende Werte konkret ein. Dies bezieht sich auf die agogische Arbeit ebenso wie auf die interne und externe Zusammenarbeit.

- Wir respektieren jeden Menschen in seiner persönlichen Eigenheit und Einzigartigkeit.
- Wir begegnen einander wertschätzend, wohlwollend und unterstützend.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir sind uns unserer Machtposition bewusst und setzen diese fair und konstruktiv ein.
- Wir arbeiten mit einem grossen Mass an Klarheit und Authentizität.
- Wir legen unseren Focus auf die Stärken und Ressourcen der Jugendlichen.

2.2.3 Förderziele

Wir fördern die Jugendlichen in der Entwicklung ihrer Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen.

2.2.4 Regelwerk

Es besteht ein klares, unmissverständliches Regelwerk, das allen Jugendlichen bekannt und vertraut ist und das den Rahmen der agogischen Arbeit bildet. Es ist für unsere tägliche Arbeit handlungsleitend. Das Regelwerk besteht aus den Richtlinien für ein geregeltes respektvolles Zusammenleben und einer Hausordnung.

2.2.5 Therapeutisches Angebot

Die Sonderschule bietet mit Ausnahme der Kunsttherapie kein internes Therapieangebot an. Therapien werden im Bedarfsfall individuell geplant und extern organisiert.

Involvierte Therapeuten werden im Bedarfsfall zu Fachgesprächen und Support zugezogen.

Es wird mit diversen Fachpersonen und –stellen eine intensive Zusammenarbeit und Fachaustausch gepflegt.

Es sind dies

- der Heim- bzw. Vertrauensarzt
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und das Ambulatorium Sursee
- agredis, Fachstelle für Gewalt und -prävention
- frei praktizierende Psychiater und Psychotherapeuten
- Physiotherapeuten
- die Opferberatungsstelle
- die Fachstelle Kinderschutz (KESB)
- die Suchtberatungsstelle
- Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung

2.3 Systemische Zusammenarbeit

2.3.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Systemischen Zusammenarbeit liegt bei der Schulleitung. Ziele und Inhalte

Wir gehen davon aus, dass soziale Systeme grundsätzlich zirkulär in Wechselwirkungen funktionieren. Wir tragen dem Rechnung, indem wir den Jugendlichen einerseits als im Mittelpunkt stehend und andererseits als Teil von Systemen betrachten.

Interne Zusammenarbeit

Die beiden Bereiche Schule und Wohnen arbeiten eng zusammen und bieten den Jugendlichen so eine gemeinsame Plattform für ihre Entwicklungsprozesse.

Zuständigkeiten und Informationsfluss sind geklärt.

Unterschiedliche Sichtweisen werden innerhalb des Schulteams und der Wohngruppenteams in den regelmässig stattfindenden Austauschsituationen diskutiert und geklärt, so dass den Jugendlichen mit einer einheitlichen Haltung begegnet werden kann.

Wir arbeiten in konstruktiver Art und Weise interdisziplinär zusammen.

Externe Zusammenarbeit

Wir beziehen das soziale Umfeld der Jugendlichen aktiv in unsere Arbeit mit ein.

In regelmässig stattfindenden Standortgesprächen wird mit den Beteiligten der Entwicklungsstand der Jugendlichen thematisiert und mit ihnen neue Ziele erarbeitet. Wir pflegen einen lückenlosen Informationsfluss zu den berechtigten Personen und zu den einweisenden Stellen.

Wir arbeiten mit den Therapie- und Beratungsstellen fallbezogen zusammen.

2.4 Standortbestimmung und Entwicklungsplanung

2.4.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Standortbestimmung und Entwicklungsplanung liegt in Zusammenarbeit mit den Teamleiter/innen bei der Schulleitung.

Prozessablauf

Nach der Beobachtungsphase und dem Erfassen des Ist-Zustandes werden jeweils individuelle Ziele formuliert. Die Erreichung dieser Ziele werden in regelmässig stattfindenden Standortgesprächen zwischen dem Jugendlichen und seiner Bezugspersonen überprüft.

Organisiert wird die individuelle Erziehungsplanung in der wöchentlichen pädagogischen Konferenz der Mitarbeitenden. Im Grundsatz gestalten alle Lehr- und Betreuungspersonen ihre Förderarbeit als Unterstützung der jugendlichen Person im Entwicklungsprozess, das individuell bestimmte Ziel zu erreichen.

2.4.2 Prozessinhalt

Der gesamte Standortbestimmungsprozess und die Entwicklungsplanung erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen Wohn- und Schulbereich.

Der Kerninhalt des Prozesses ist die Perspektivenentwicklung in Bezug auf das Hauptziel der beruflichen und sozialen Integration.

Die Förderplanung richtet sich nach dem persönlichen Entwicklungsstand und den individuellen Zielen der einzelnen Jugendlichen.

Die Jugendlichen werden gezielt angeleitet, Selbsteinschätzungen vorzunehmen und ihr eigenes Sozial- und Arbeitsverhalten zu reflektieren. Sie werden motiviert, sich mit den Fremdeinschätzungen der Lehr- und Betreuungspersonen auseinanderzusetzen.

Im Verlaufe des Standortbestimmungsprozesses formulieren die Jugendlichen mit Unterstützung der jeweiligen Bezugspersonen neue, realistische Ziele, die sie in Teilschritten bewusst angehen.

Die Aus- und Übertrittsvorbereitung wird frühzeitig in die Planung mit einbezogen.

2.5 Krisenintervention

2.5.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Krisenintervention liegt bei der Schulleitung.

Zuständigkeit

Für die Bewältigung herausfordernder Alltagssituationen sind die Lehrpersonen und die Sozialpädagogen zuständig. Sie sind durch ihre agogische Kompetenz dazu befähigt und auf Grund ihres Alltages dafür bevollmächtigt.

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen und bei Verstössen gegen das Regelwerk werden die Teamleiter Wohnen und die Schulleitung zugezogen.

2.5.2 Ziele und Inhalte

Wir unterstützen die Jugendlichen darin, herausfordernde Situationen konstruktiv zu bewältigen.

Wir betrachten Krisen nicht als etwas Negatives, sondern als Herausforderung und als Chance für die persönliche Weiterentwicklung.

Die Bewältigung einer Krise kann seelisches und geistiges Wachstum bedeuten.

Wir sind bestrebt, die Jugendlichen gewinnbringend aus Krisensituationen herauszuführen und bieten in herausfordernden Situationen eine besonders intensive agogische Begleitung an.

2.5.3 Konsequenzen

Wenn Jugendliche mehrmals gegen unsere Richtlinien oder Hausordnung handeln, steht es jedem Sozialpädagogen zu, individuelle Konsequenzen auszuarbeiten und dem betreffenden Jugendlichen zu übermitteln. Diese werden mit den anderen anwesenden Sozialpädagogen besprochen oder bei Dienstübergabe weitergeleitet.

Im Fall von akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung erfolgt in jedem Fall eine sofortige Krisenintervention. Zudem müssen folgende Personen zwingend beigezogen werden: zuständiger Teamleiter, Schulleitung, der Hausarzt der Institution oder der Notfallarzt/Notfallpsychiater und die Polizei. Die Geschäftsleitung wird unverzüglich informiert.

2.6 Austritt / Übertritt

2.6.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess des Austrittes/Übertrittes liegt bei der Schulleitung.

2.6.2 Prozessablauf

Ordentlicher Austritt / Übertritt

Grundsätzlich erfolgt der Austritt aus der Sonderschule mit der Beendigung der obligatorischen Schulzeit.

Es besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit zu veranlassen, mit dem Ziel, die schulische und persönliche Reife für einen erfolgreichen Einstieg in eine Berufsausbildung zu erreichen. Eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit muss bei der Dienststelle für Volksschulbildung Luzern beantragt und von dieser bewilligt werden.

Im Rahmen des Standortbestimmungsprozesses wird thematisiert und geprüft, ob eine Verlängerung des Aufenthaltes angezeigt ist oder ob ein Austritt ansteht.

Zur Planung eines Austrittes gehört es, dass eine Anschlusslösung erarbeitet wird. Mit den Erziehungsberechtigten und den externen Bezugspersonen werden Varianten besprochen, wobei die Entscheidung und die Verantwortung für die Anschlusslösung bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Wenn eine berufliche Eingliederung in einem geschützten Rahmen sinnvoll und angezeigt ist, besteht die Möglichkeit eines Übertritts in den Bereich Berufliche Massnahmen der Villa Erica. Es kann dabei auch ein Berufsfindungsjahr mit berufspraktischer Orientierung angeboten werden.

Ausserordentlicher Austritt / Übertritt

Ausserordentliche Austritte werden veranlasst, wenn festgestellt werden muss, dass der Rahmen und das Angebot der Sonderschule Villa Erica nicht in genügendem Masse auf die Problematik des Jugendlichen angepasst werden können.

Bei Verstössen gegen die Richtlinien kann durch die Institution ein ausserordentlicher Austritt veranlasst werden. Innerhalb der obligatorischen Schulzeit bedingt dies eine adäquate Anschlusslösung.

Bei Signalen, die auf einen möglichen ausserordentlichen Austritt schliessen lassen, wird frühzeitig mit den Eltern und der einweisenden Instanz Kontakt aufgenommen und nach konstruktiven Lösungen gesucht.

2.7 Visionen / Zukunftsperspektiven

2.7.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der Geschäftsleitung der Stiftung Villa Erica.

2.7.2 Zuständigkeit

Der Ist-Zustand und die Entwicklungsperspektive der Sonderschule bilden Traktandum in der Leitungssitzung, an der die Geschäftsleitung und die Bereichsleiter teilnehmen.

2.7.3 Prozessinhalt

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Sonderschule Villa Erica pflegen wir eine enge Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Volksschulbildung Luzern.

Wir orientieren uns an der Platzierungsnachfrage und an der Notwendigkeit.

3 Bereichsspezifische Aufgaben und Prozesse

3.0 Schulische Förderung

3.0.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der Schulleitung.

3.0.2 Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bilden das Volksschulbildungsgesetz und dessen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über die Sonderschulung), die Wochenstundentafel für die Sekundarstufe I, das Berufswahljahr und das Heimfinanzierungsgesetz des Kantons Luzern.

Die vertragliche Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern.

3.0.3 Organisationsform

Der Unterricht findet mit einem vorgegebenen Betreuungsschlüssel statt.

Üblicherweise wird im Teamteaching unterrichtet, so dass die zwölf Jugendlichen zeitgleich von zwei Lehrpersonen unterrichtet werden. So ist es möglich, Krisensituationen im Einzel- oder Kleingruppensetting aufzufangen und zu bewältigen und den Fortgang des regulären Unterrichtes dennoch zu gewährleisten.

Eine Aufteilung in Gruppen, die von je einer Lehrperson betreut werden, ist möglich.

Der Unterricht findet nach einem definierten Stundenplan statt, der den zeitlichen Rahmen vorgibt.

Der Stundenplan enthält mit wenigen Ausnahmen keine Einzellektionen, die sich in kurzem Rhythmus abwechseln.

Der Stundenplan entspricht vom Umfang her weitgehend den kantonalen Vorgaben.

3.0.4 Arbeit in drei Bereichen

Die Förderung der anvertrauten Jugendlichen nach pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen erfolgt in drei Bereichen:

- Schulisches Lernen mit dem Ziel, Lücken zu füllen und den Anschluss an die nachfolgende Berufsschule zu gewähren.
- Gezielte Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens mit dem Ziel der berufl. Eingliederung.
- Berufswahl, Berufsfindung und Lehrstellensuche.

Schulisches Lernen

Als Grundlage des Schulunterrichtes dient weitgehend der Lehrplan für die Sekundarstufe I.

Die schulischen Leistungen der Lernenden werden niveaugerecht durch Prüfungen ermittelt und mit Noten bewertet. Zum Ende jedes Semesters erhalten die Jugendlichen ein Zeugnis.

Als Gestaltungspädagogischer Unterricht wird Kunsttherapie mit der Fachrichtung Mal- und Gestaltungstherapie im Einzel- und Kleingruppensetting angeboten.

Technisches Gestalten wird projektmässig angeboten werden.

Sport findet im Sinne von Turnunterricht in regelmässigen Lektionen statt. Zusätzlich wird das Angebot mit Intensivtagen und/oder -wochen ergänzt.

Der Unterrichtsinhalt, die Lernziele und die didaktischen Methoden werden individuell auf die einzelnen Jugendlichen abgestimmt und ressourcenorientiert auf den Grundlagen und Fähigkeiten aufgebaut.

Die Lernziele werden nach Vorlage des Lehrplanes individuell auf die Jugendlichen abgestimmt.

Das schulische Arbeiten ist darauf ausgerichtet, die kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, Konzentration und Aufmerksamkeit zu trainieren sowie die psychische Belastbarkeit zu fördern.

Den Jugendlichen wird die nötige Unterstützung geboten, um zu positiven Lernerlebnissen und Lernerfolgen zu kommen und so eine Stärkung des Selbstwertgefühles und des Selbstvertrauens zu erfahren.

Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens

Es besteht ein Regelwerk, dessen Einhaltung hohe Priorität beigemessen wird.

Regelübertretungen haben agogische Interventionen und Konsequenzen zur Folge und werden als Übungs- und Lernfeld für alle im Klassenverband thematisiert. Der positiv bestärkende Ansatz bei regelkonformer Haltung der Jugendlichen ist Teil unseres Alltages

Ziel ist es, die Selbststeuerung zu entwickeln und zu lernen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Zudem sollen die Jugendlichen eine konstruktive Konfliktkultur erlernen und eigene Befindlichkeiten und Bedürfnisse angepasst äussern können.

Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch gezielte Rückmeldungen und agogische Interventionen gefördert und entwickelt.

Die regelmässigen Arbeitseinsätze in Form von Tagespraktika und der Schnupperzeit werden mit dem Berufsintegrationscoach geplant. Die Jugendlichen werden individuell auf die Arbeitswelt vorbereitet. Eine gezielte arbeitsagogische Förderung findet einerseits beim schulischen Lernen und andererseits in den Arbeitspraktika statt: Arbeitsvorgänge gewissenhaft ausführen, Teamfähigkeit entwickeln, Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern, Schulung von Ausdauer, Konzentration, Genauigkeit, Sorgfalt und Arbeitstempo werden beispielsweise als Lernziele verfolgt.

Berufsfindung, Berufswahl und Lehrstellensuche

Die Jugendlichen werden gezielt in Berufskunde unterrichtet und setzen sich mit ihren Berufswünschen und Berufsvorstellungen auseinander.

Es findet eine aktive, gezielte Zusammenarbeit statt mit der öffentlichen Berufsberatung und der Berufsberatung der IV.

Die Jugendlichen erfahren die Arbeitswelt und konkretisieren ihre Berufswahl durch Schnupperlehren und Tagespraktika.

Innerhalb der schulischen Förderung wird an den eigenen Bewerbungsunterlagen gearbeitet und Unterstützung geboten im Suchen von Lehrstellen.

Mit Jugendlichen, die nicht berufswahlreif oder fähig zum Berufseinstieg sind, werden in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Alternativen entwickelt.

3.1 Wohnen / Internat und Freizeitgestaltung

3.1.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess Wohnen und Freizeitgestaltung liegt in Zusammenarbeit mit den Teamleitern Wohnen bei der Schulleitung.

3.1.2 Auftrag

Das Wohnen im Internat hat zum Ziel, die Jugendlichen zu einem eigenständigen und selbstverantwortlichen Leben zu führen. Es ist uns wichtig, mit den Jugendlichen die Reintegration in ihr angestammtes Umfeld, in die Gesellschaft und in individuell angepasste Integrationsmöglichkeiten anzugehen.

3.1.3 Wohnen im Internat

Das Wohninternat umfasst zwei Wohngruppen mit je 6 Plätzen. Die Jugendlichen bewohnen Einzelzimmer.

Die Jugendlichen werden von Sozialpädagogen in einer ganzheitlichen Förderung von Sonntagabend bis Freitagnachmittag unterstützt.

Eigenverantwortung und Selbstständigkeit werden gefördert, indem die Jugendlichen zu Sauberkeit, Ordnung und Sorgfalt in ihren Zimmern und in den allgemeinen Räumen angehalten werden.

Das Leben im Gruppenverband schafft den Jugendlichen eine Plattform, um ihre vorhandenen sozialen Kompetenzen vorzuleben und weiter zu entwickeln.

Der Gruppenalltag bietet den Jugendlichen Lernfelder für diverse Sozialisationsprozesse.

Das Wohnen im Internat beinhaltet auch ein Wohntraining mit dem Ziel, Haushaltarbeiten zu erlernen und selbstständig auszuführen.

Der Selbstsorge wird viel Bedeutung beigemessen.

Die gesellschaftlichen Normen und Werte werden anhand des Regelwerkes trainiert.

3.1.4 Tagesstrukturen

Die Jugendlichen besuchen täglich nach einem vorgegebenen Stundenplan die Schule.

Die unterrichtsfreie Zeit über Mittag und am Abend verbringen die Jugendlichen in den Wohngruppen.

Die diensthabenden Sozialpädagogen fördern und unterstützen die Jugendlichen in der Bewältigung ihres Alltages und fordern sie heraus, die Freizeit aktiv und sinnvoll zu gestalten.

3.1.5 Bezugspersonenarbeit

Der Jugendliche bekommt für die Dauer seines Aufenthaltes einen Sozialpädagogen als feste Bezugsperson zugeteilt.

Die Jugendlichen werden von ihren Bezugspersonen durch die Standortbestimmungsprozesse geführt und dabei in ihrer Entwicklung gefördert.

Die Bezugsperson bereitet zusammen mit dem Jugendlichen die Standortbestimmung vor und begleitet ihn darin realistische Ziele zu formulieren und anzugehen.

In regelmässigen Gesprächen überprüft die Bezugsperson mit dem Jugendlichen die Entwicklungsverläufe und erarbeitet mit ihm neue individuelle Entwicklungsziele.

Individuelle Förderprogramme unterstützen die Jugendlichen in ihren Reifungsprozessen.

3.1.6 Individuelle Förderung

Der persönlichen und sozialen Entwicklung und der Bewältigung herausfordernder Lebenssituationen messen wir besondere Bedeutung zu.

In enger Zusammenarbeit mit den Eltern, mit internen und externen Fachpersonen werden im Bedarfsfall geeignete Therapien empfohlen und eingerichtet.

Individuellen Programme unterstützen die Jugendlichen bei der Bewältigung der aktuellen und speziellen Situation.

Für allfällige Time-out-Aufenthalte des Jugendlichen erstellt die Bezugsperson einen Fragenkatalog in dem der Jugendliche gefordert wird, sein aktuelles Verhalten zu reflektieren, seine Fehlverhalten zu erkennen und darzulegen, welche Schritte er unternimmt um eine Verhaltensveränderung anzugehen.

3.1.7 Freizeitgestaltung

Es werden wöchentlich zwei Abende dazu genutzt, mit den Jugendlichen im Gruppenverband Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

Dabei werden die Jugendlichen angeleitet, ihre Freizeit aktiv und weniger auf Konsum ausgerichtet zu gestalten. Ein angemessener Umgang mit elektronischen Medien wird angestrebt.

Die Jugendlichen werden angehalten und unterstützt, individuelle Interessen zu finden und Hobbys auszuüben.